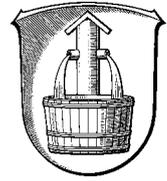


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-247/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	18.02.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2015	

Betreff:

Wahl eines/einer Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Kai Hilbig, Niederhöchstädter Straße 14, 61449 Steinbach (Taunus) zur Wahl als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Steinbach (Taunus) vorzuschlagen.

Begründung:

Die Amtszeit von Frau Eleonora Stasch (Ortsgerichtsschöffe) endet gem. § 7 OGG am 02.05.2015.

Frau Stasch hat mitgeteilt, dass sie eine Fortführung des Amtes nicht mehr möchte. Aus diesem Grund wurde eruiert, wer das Amt eines Ortsgerichtsschöffen übernehmen würde. Herr Hilbig hat sich dazu bereiterklärt das Amt zu übernehmen.

Nach § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichtes auf Vorschlag der Stadt vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die gesetzliche Grundlage für die Wahl bildet das Ortsgerichtsgesetzes (OGG) vom 02.04.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2010.

Das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. ist für die Ernennung unserer Ortsgerichtsmitglieder zuständig.

Nach § 7 Abs. 2 des OGG hat die Stadt die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der jeweiligen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Bewerber können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Nach § 7 Abs. 3 des OGG kann der aufsichtsführende Richter geeignete Personen selbst benennen, falls die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vorschläge einreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister